



Hochschule **RheinMain**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 1016

Veröffentlicht am: 24.11.2025

Inkrafttreten am: 01.11.2025

Änderung der
Rahmenezulassungssatzung (RZuSa
Bachelor) 2025 der
Bachelorstudiengänge der Hochschule
RheinMain (2025.1)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Stabstelle PAQ | Prüfungswesen
Email: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Rahmenezulassungssatzung der Bachelorstudiengänge (RZuSa Bachelor) 2025.1 der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 24.11.2025

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund von § 42 (2) Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456)), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft aufgrund des Beschlusses vom 21.10.2025 die folgende Änderung der Rahmenzulassungssatzung der Bachelorstudiengänge (RZuSa Bachelor) 2025.1 der Hochschule RheinMain, die vom Präsidium am 29.10.2025 gemäß § 43 (5) HessHG genehmigt wurde. Sie bildet zusammen mit den studiengangsspezifischen Regelungen die Zulassungssatzung des Studiengangs. Die Rahmenzulassungssatzung entspricht den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung vom 22.07.2019 (GVBl. S. 187). Soweit zwischen der Rahmenzulassungssatzung und den Zulassungssatzungen der Studiengänge Abweichungen bestehen, ist die Rahmenzulassungssatzung grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Rahmenzulassungssatzung widerspricht der Studienakkreditierungsverordnung. In diesem Fall sind die Zulassungssatzungen der Studiengänge vorrangig zu beachten, soweit sie der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

I	Organisatorisches	6
§ 1	Zuständigkeiten	6
II	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 2	Hochschulzugangsberechtigung	7
§ 3	Vorpraxis	7
§ 4	Sprachkenntnisse	7
§ 5	Voraussetzungen für berufsbegleitende, duale oder künstlerische Studiengänge . . .	8
III	Bewerbung	9
§ 6	Bewerbung	9
IV	Zulassung	10
§ 7	Zulassung	10
V	Inkrafttreten	11
§ 8	Inkrafttreten	11

I Organisatorisches

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Die:Der Präsident:in ist für die Zulassung von Studienbewerber:innen zuständig.

(2) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens kann das Dekanat einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr, wobei die studentischen Mitglieder nicht zu beteiligen sind. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser aus mindestens zwei Lehrenden zusammen, davon mindestens ein:e Professor:in. Die Zulassungssatzung des Studiengangs kann festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich weitere Mitglieder angehören. Studentische Mitglieder sind nicht zu beteiligen.

(3) Für das Verfahren im zuständigen Ausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation der Prüfungsausschüsse an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

II Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Hochschulzugangsberechtigung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gem. § 60 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG).

(2) In künstlerischen Studiengängen kann bei Bewerber:innen, die im Rahmen einer Eignungsprüfung eine hervorragende künstlerische Begabung gem. § 60 Abs. 4 S. 3 HessHG nachweisen können, in der Zulassungssatzung des Studiengangs auf die Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in der Zulassungssatzung des Studiengangs zu regeln.

(3) Der zuständige Ausschuss bestellt die Prüfenden für die Eignungsprüfung gem. Abs. 2.

§ 3 Vorpraxis

(1) In der Zulassungssatzung des Studiengangs kann der Nachweis einer Vorpraxis geregelt werden, die im In- oder Ausland erbracht werden kann. In diesem Fall regelt die Zulassungssatzung des Studiengangs deren Ziel bzw. Zweck, die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

(2) Die Zulassungssatzung des Studiengangs regelt die Dauer der Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem diese nachgewiesen werden muss.

(3) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit ersetzt die Vorpraxis.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Soweit die Zulassungssatzung des Studiengangs vorsieht, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache stattfinden, werden entsprechende Sprachkenntnisse vorausgesetzt. In diesem Fall regelt sie, ob ein Nachweis erforderlich ist sowie Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in welcher der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(2) Bewerber:innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen, wobei für die Bewerbung deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B2, und für die Immatrikulation auf Niveau C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching nachgewiesen werden müssen.

(3) Der Nachweis gem. Abs. 2 ist i.d.R. über einen anerkannten Sprachtest zu erbringen. Informationen zu anerkannten Sprachnachweisen sind der Anlage 1 der Immatrikulationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(4) Für rein englischsprachige Studiengänge ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gem. Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 5 Voraussetzungen für berufsbegleitende, duale oder künstlerische Studiengänge

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen für berufsbegleitende, duale oder künstlerische Studiengänge erforderlich ist, regelt die Zulassungssatzung des Studiengangs insbesondere die Art der Anforderungen sowie den Zeitpunkt für die Vorlage des Nachweises.

III Bewerbung

§ 6 Bewerbung

Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain zu entnehmen.

IV Zulassung

§ 7 Zulassung

- (1) Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Zulassung auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen über die Eignung der:des Bewerber:in aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der zuständige Ausschuss spricht eine Empfehlung über die Zulassung zum Studiengang für alle Bewerber:innen aus, die die Zulassungskriterien erfüllen, und leitet die Ergebnisse des Auswahlverfahrens unverzüglich an die:den Präsident:in weiter.
- (3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren ergänzend nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HessHZG) und der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anerkennung von Vorleistungen zusätzlich die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

V Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2025 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Studiengänge sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Rahmenezulassungssatzung beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 24.11.2025

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain